

## **Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom XX.12.2023**

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), und § 91 Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird verordnet:

### **§ 1 Anlass**

- (1) Diese Verordnung setzt das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Tarmstedt des Wasserverbandes Bremervörde fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Verordnung dient der Sicherheit der Trinkwasserversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) und damit dem Wohl der Allgemeinheit. <sup>2</sup>Sie schützt das den Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung zufließende Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Begünstigte Person im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist der Wasserverband Bremervörde, Austraße 32, 27432 Bremervörde-Minstedt, Tel.: 04764 93930 (Wasserversorger).
- (2) <sup>1</sup>Zuständige Wasserbehörde für den Vollzug dieser Verordnung ist gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG die nach Maßgabe von § 3 VwVfG örtlich zuständige untere Wasserbehörde. <sup>2</sup>Die Aufgabe der unteren Wasserbehörde nehmen gemäß § 127 Abs. 2 S. 1 NWG die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte wahr. <sup>3</sup>Zuständig beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ist das Amt für Wasserwirtschaft- und Straßenbau.

### **§ 3 Schutzgebiet**

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen
  - I ..... (Fassungsbereich),
  - II ..... (engere Schutzzone) und
  - III A sowie III B... (weitere Schutzzonen).
- (2) Die Begrenzung der Schutzzonen verläuft für
  - a) Schutzzone I:  
auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden der in Anlage 1 genannten Grundwasserförderbrunnen,
  - b) Schutzzone II:  
mindestens in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden der in Anlage 1 genannten Grundwasserförderbrunnen,
  - c) Schutzzone III A und III B:  
entsprechend der in Anlage 1 Abschnitt A beschriebenen Grenzen.
- (3) Das Wasserschutzgebiet ist mit allen Zonen in Anlage 1 Abschnitt B dieser Verordnung auf Karten dargestellt.
- (4) An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

#### **§ 4 Schutzbestimmungen in der Schutzzone I**

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  - a) zur Pflege der Schutzzone,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Verboten sind
  - a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  - b) jegliche Düngung, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Befugte im Sinne von Abs. 1 sind Mitarbeiter und Beauftragte des Wasserversorgers. Gesetzliche Befugnisse von Behörden bleiben von den Beschränkungen unberührt.

#### **§ 5 Schutzbestimmungen in den Schutzzonen II, III A und III B**

- (1) Für die in der Tabelle in Anlage 2 genannten Handlungen in den Schutzzonen II, III A und III B besteht nach Kennzeichnung ein Verbot (V), Genehmigungsvorbehalt (G) oder keine Beschränkung (-).
- (2) <sup>1</sup>Die bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften sind zu beachten. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>3</sup>Die Schutzbestimmungen dieser örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung sind gegenüber den Beschränkungen durch andere Rechtsvorschriften nur dann vorrangig, wenn sie weitergehende Regelungen treffen.
- (3) Bei der Auslegung der Vorschriften dieser Verordnung sind die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorhandenen Begriffsbestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen (Legaldefinitionen) zu Grunde zu legen.

#### **§ 6 Befreiungen**

- (1) <sup>1</sup>Von den in §§ 4 und 5 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 genannten Beschränkungen im Wasserschutzgebiet erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag nach Maßgabe von § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG Befreiungen. <sup>2</sup>Die Befreiung ergeht grundsätzlich als Ermessensentscheidung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG. <sup>3</sup>Wenn ein Antragsteller nachweist, dass die Befreiung für das von ihm beantragte Vorhaben zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ergeht die Befreiung als gebundene Entscheidung nach § 52 Abs. 1 S. 3 WHG.
- (2) Die Befreiung wird für Handlungen, für die diese Verordnung oder die SchuVO einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht, als Genehmigung erteilt, für verbotene Handlungen als Ausnahmegenehmigung.
- (3) <sup>1</sup>Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich, sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 11 NWG über Beweissicherung und Sicherheitsleistungen gelten entsprechend.
- (4) Für das Befreiungsverfahren gelten die nach § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwendenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über nichtförmliche Verfahren.
- (5) <sup>1</sup>Eine Befreiung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. <sup>2</sup>Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasser-

behörde in einem Verfahren einer anderen Behörde beteiligt worden ist, in ihrer Stellungnahme zugestimmt hat und die darin enthaltenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen uneingeschränkt in den Zulassungsbescheid der anderen Behörde übernommen wurden.

## **§ 7 Vorhandene Anlagen und sonstige Einrichtungen**

- (1) <sup>1</sup>Vorhandene Anlagen und sonstige Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, sowie deren zweckentsprechende Nutzungen, bleiben weiterhin zugelassen, selbst wenn für derartige Anlagen und Einrichtungen oder die damit verbundenen Handlungen eine Beschränkung in Anlage 2 genannt ist. <sup>2</sup>Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch zur Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.
- (2) An vorhandenen Anlagen bedürfen
  - a) Gefahrenabwehrmaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2,
  - b) Veränderungen, mit denen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Nachrüstung erfüllt werden und
  - c) Änderungen durch welche der Schutz für das Grundwasser erreicht wird, der ansonsten von einer neu zuzulassenden Anlage zu fordern wäre,keiner Befreiung von Schutzbestimmungen.

## **§ 8 Duldungspflichten**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke in dem Schutzgebiet haben folgende Maßnahmen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Begünstigten zu dulden:
  - a) Betreten der Grundstücke nach vorheriger Ankündigung,
  - b) Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen.
  - c) Entnahme von Bodenproben,
  - d) Einzäunung der Fassungsbereiche,
  - e) Aufstellen von Hinweisschildern,
  - f) Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers,
  - g) Überprüfen der Einhaltung der Schutzbestimmungen nach §§ 4 und 5,
- (2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es abweichend von Abs. 1 Buchstabe a. der vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a bzw. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach §§ 4 oder 5 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
  - b) eine Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht fristgerecht befolgt,
  - c) das Betreten des Grundstücks sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 nicht duldet,
  - d) einer vollziehbaren Auflage in einer Befreiung (Genehmigung oder Ausnahme-genehmigung) nach § 6 oder einer wasserrechtlichen Nebenbestimmung zu einer Baugenehmigung im Sinne von § 6 Abs. 5 S. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet Tarmstedt des Wasserverbands Bremerförde, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.06.1974 (Amtsblatt Nr. 17 für den Regierungsbezirk Stade vom 05.07.1974) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), XX.12.2023  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

Prietz

## Anlage 1 (zu § 3) - Grenzen des Wasserschutzgebietes

### A Beschreibung des Wasserschutzgebietes in Textform

#### 1. Standorte der Förderbrunnen nach ETRS89/UTM32

<u>Brunnen</u>	<u>Ostwert</u>	<u>Nordwert</u>	<u>Brunnen</u>	<u>Ostwert</u>	<u>Nordwert</u>
HB I	506931	5897861	HB VI	506816	5898640
HB II	506901	5897981	HB XI	506986	5897616
HB III	506826	5898081	HB XII	507326	5897371
HB IV	506866	5898290	HB XIII	507526	5897281
HB V	506836	5898470	HB XIV	507154	5897468

#### 2. Begrenzung der Schutzzone III A:

<sup>1</sup>Die Schutzzone III A beginnt im Westen an der Gemeindegrenze zu Tarmstedt, verläuft durch das Waldgebiet ‚Im Buchenholze‘ und dann nördlich des Segelflugplatzes. <sup>2</sup>Der Verlauf der Schutzzone im Osten fasst große Teile der Dorfstraße der Gemeinde Westertimke und von angrenzenden Feldern mit ein. <sup>3</sup>Die Grenze verläuft hier durch die Ortschaft Westertimke und beinhaltet im Süden ‚Bei Tüttens Heuwege‘ nördlich der ‚Wörpe‘. <sup>4</sup>Von dort verläuft die südliche Grenze in einem lang gestreckten Bogen Richtung Westen entlang der Sportfläche beim Wendohweg und kreuzt anschließend das Ausstellungsgelände sowie die Zevener Landstraße am südlichen Ortsrand von Tarmstedt.

#### 3. Begrenzung der Schutzzone III B:

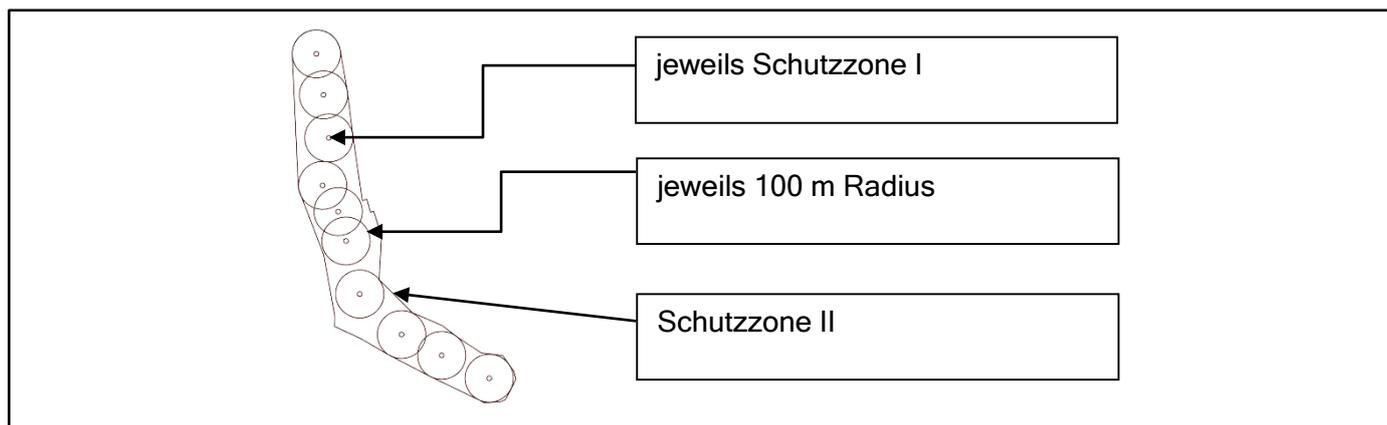
<sup>1</sup>Die Schutzzone III B beginnt am nördlichen Ende des Segelflugplatzes, kreuzt im nordöstlichen Verlauf hin zum Wenteler Weg die Kreisstraße K133 und beinhaltet das Waldgebiet ‚Brockohe‘. <sup>2</sup>Anschließend verläuft die Grenze bis zur K133 zurück. <sup>3</sup>Im Anschluss erstreckt sich die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang des Ortsrandes von Kirchtimke und umfasst diesen nahezu vollständig. <sup>4</sup>Weiter kreuzt die Schutzzone die ‚Wörpe‘ sowie die Landesstraße L132 und verläuft oberhalb der Ortschaft Steinfeld, um im Waldgebiet ‚Eckernworth‘ einen Rechtsknick zu beschreiben. <sup>5</sup>Von hier aus dehnt sich die Zone in einem langen Korridor bis an den Rand der Ortschaft Sick aus und kreuzt hierbei die Bundesstraße B71. <sup>6</sup>In diesem Bereich verläuft die Grenze der Schutzzone in einem Bogen wieder zurück in Richtung nördlicher Grenze der Ortschaften Nartum und Winkeldorf. <sup>7</sup>Von Winkeldorf aus kreuzt die Zone erneut die L132 sowie nordwestlich von Bülstedt und dem ‚Brinksee‘ die ‚Wörpe‘ um sich an den südlichen Grenzverlauf der Schutzzone III A anzuschließen.

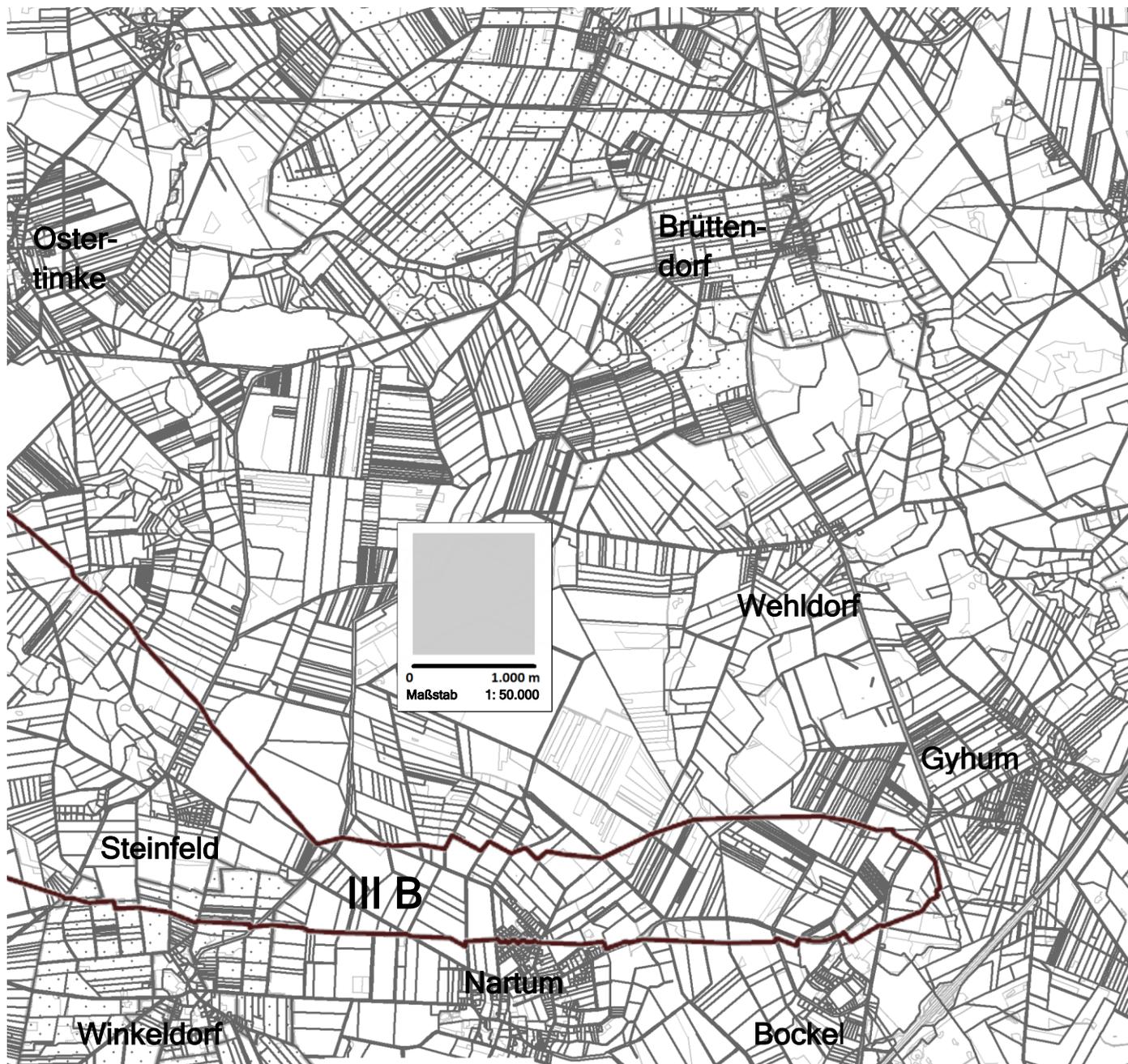
#### 4. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der Übersichtskarte (Kap. 6) des Antrages auf Neufestsetzung für das Wasserschutzgebiet Tarmstedt nach § 51 WHG im Maßstab 1 : 25.000 enthalten und dargestellt.

#### 5. <sup>1</sup>Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 sowie zusätzlich im Maßstab 1 : 1.000 für die Ortsteile Tarmstedt, Westertimke und Kirchtimke. <sup>2</sup>Die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. <sup>3</sup>Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde und beim Wasserverband Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde sowie bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, 27412 Tarmstedt (für die Gemeinden Tarmstedt, Hepstedt, Kirchtimke, Westertimke und Bülstedt), bei der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven (für die Gemeinde Gyhum) und bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum (für die Gemeinde Horstedt). <sup>4</sup>Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Anlage 1 (zu § 3) - Grenzen des Wasserschutzgebietes

B Darstellung als Übersichtskarte 1: 50 000





## Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1) - Schutzbestimmungen

Nr.	Handlung	Schutzzone				
		II	III A	III B		
<b>1. Abwasser</b>						
1.1	Einleiten von Schmutzwasser, das in einer Kleinkläranlage mechanisch - biologisch behandelt worden ist, in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer,	V	G	G		
1.2	Durchleiten von Schmutzwasser durch das Schutzgebiet	V	G	G		
1.3	Bauen oder Erweitern von abflusslosen Sammelgruben	V	G	G		
1.4	Verregnen oder Verwerten von Schmutzwasser im Rahmen der Landwirtschaft nach vorheriger Behandlung in einer Kläranlage	G	G	G		
<b>2. Landnutzung</b>						
2.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	V	V	V		
2.2	Betreiben von Winterweiden mit mehr als 1,8 Großvieheinheiten/ha im Zeitraum 1.11.-31.3.	V	V	V		
2.3	Waldumwandlung i.S.d. § 8 NWaldLG	V	V	V		
2.4	Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G		
<b>3. Wassergefährdende Stoffe</b>						
3.1	Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist oder Silage bis zu 6 Monate außerhalb von Anlagen, die nicht mindestens die Anforderungen der AwSV an JGS-Anlagen erfüllen	V	V	V		
3.2	Bereitstellen von Festmist, Geflügelmist und Geflügeltrockenkot > 25 % Trockensubstanzgehalt oder Kompost (z.B. am Feldrand), ausgenommen in Zone III A und III B vier Tage vor der Aufbringung bei jährlichem Standortwechsel	V	V	V		
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.  Ausgenommen sind Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft und Landwirtschaft.	V	V	V		
3.4	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-		
3.5	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in Rohrleitungen, nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	V	V		
<b>4. Abfall und Verwertung</b>						
4.1	Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen					
4.1.1	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	V		

## Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1) - Schutzbestimmungen

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III A	III B
4.1.2	Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	G
4.2	Lagern von Schrott und Altfahrzeugen, ausgenommen der Grundwasserschutz ist durch Verwendung von Rückhalteeinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 16 AwSV sichergestellt.	V	V	G
<b>5. Bauvorhaben und Bauplanung</b>				
5.1	Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen  ausgenommen bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen (z.B. für Wohnzwecke einschließlich Nebengebäude, Bürogebäude)	V	G	G
5.2	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau und für die Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufräusen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können.	V	V	V
<b>6. Verkehrsanlagen</b>				
6.1	Neubau, Erneuerung und Ausbau von Straßen und Verkehrsflächen, wenn die Planung nicht den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG) entspricht, soweit diese anwendbar sind.	V	V	V
6.2	Bahnanlagen			
6.2.1	Bau, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien und Bahnanlagen	V	G	G
6.2.2	Bau, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V	V
6.3	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder von Notabwurf- oder von Notabwurf- oder von Notabwurf-  Ausgenommen Flugplätze für Segelflugzeuge und Gleitschirme	V	V	V
<b>7. Öffentliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Sondernutzungen</b>				
7.1	Bau oder wesentliches Ändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
7.2	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	V	V	V
7.3	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
7.3.1	Bau oder wesentliche Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	-	-
7.3.2	Bau oder Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuer-	V	V	V

## Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1) - Schutzbestimmungen

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III A	III B
	waffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen			
7.3.3	Durchführen von Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen (z. B. Märkte, Volksfeste)	V	G	G
7.4	Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen einschl. Bestattungswäldern	V	V	G
7.5	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen in geringen Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	V	V	V

### 8. Bodeneingriffe

8.1	Erdaufschlüsse im Sinne von § 49 Abs. 1 WHG,			
8.1.1	durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird,	V	G	G
8.1.2	die zeitlich unbegrenzt erhalten bleiben sollen (z.B. Brunnen), außer Erdaufschlüsse des Begünstigten,	V	G	G
8.1.3	die dem Zweck baulicher oder wasserbaulicher Maßnahmen dienen und bei denen die Grundwasserüberdeckung nur unwesentlich beeinträchtigt wird (z.B. Gewässerkreuzungen) oder die bei Abschluss der baulichen Maßnahmen wieder verfüllt werden (z.B. Baugrunduntersuchungen).	G	-	-
8.2	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	V	V
8.3	Durchführen von Sprengungen außerhalb des Bergrechts	V	G	G
8.4	Anlegen von Dränen	V	G	G

### **Anlage 3 - Hinweise zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

#### **Hinweis zu den Beschränkungen in Anlage 2 und zur Befreiung von diesen Beschränkungen**

Eine Befreiung von den jeweiligen Beschränkungen der Verordnung, ob Genehmigungsvorbehalt oder Verbot, ist immer möglich, sofern der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird. Zudem kann ein Antrag auf Befreiung damit begründet werden, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern. Bei unzumutbaren Beschränkungen des Eigentums und bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzzwecks, besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Befreiung.

Dass die Voraussetzungen vorliegen, ist im Antrag auf Befreiung zu belegen. In der Regel genügen dazu aussagekräftige Antragsunterlagen, die darstellen, warum eine Gefährdung nicht besteht. Regelmäßig enthält ein Befreiungsbescheid Nebenbestimmungen, die sicherstellen sollen, dass die von dem fraglichen Vorhaben ausgehende Gefahr für das Grundwasser möglichst klein gehalten wird. Belegen die Antragsunterlagen nicht ausreichend, dass keine Gefährdung des Schutzzwecks besteht, fordert die untere Wasserbehörde weitere Unterlagen nach. In seltenen Einzelfällen kann ein Gutachten erforderlich sein, um zu belegen, dass keine Gefahr für den Schutzzweck droht.

#### **Pflichten bei Düngung und Pflanzenschutz**

Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, hat hinsichtlich der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln insbesondere die Anwendungs- und Dokumentationspflichten der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO), der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung sowie die in der jeweiligen Zulassung des Pflanzenschutzmittels bestimmten Beschränkungen zu beachten und einzuhalten.

Bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen der Nährstoffversorgung der Pflanzen aus dem Boden und aus der Düngung zu achten. Dabei sind die Aufbringungszeitpunkte- und mengen so zu wählen, dass die Pflanzen die Nährstoffe optimal aufnehmen können und Einträge in die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden, was insbesondere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers beinhaltet (§ 3 Abs. 1 S. 1 und 2 PflSchG).

Ebenso umfasst der Pflanzenschutz Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren getroffen werden, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können. (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 PflSchG)

#### **Entschädigung und Ausgleich**

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach §§ 52 Abs. 4 und 96 - 98 WHG sowie §§ 123 und 124 NWG.

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder

### **Anlage 3 - Hinweise zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG und §§ 93 und 123 NWG.

Entschädigungspflichtiger im Sinne des § 97 WHG ist die in § 1 Abs. 3 genannte begünstigte Person.

#### **Zu beachtende Rechtsgebiete**

Diese Wasserschutzgebietsverordnung kann nicht alle von ihr betroffenen Vorschriften anderer Rechtsgebiete wiedergeben. Betroffen sind insbesondere Wasserrecht, Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Bergrecht, Verkehrsrecht (auch bezogen auf die jeweiligen Verkehrsmittel und Anlagen) und hierbei insbesondere folgende Gesetze und Rechtsverordnungen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltvertraglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)
- Gesetz über das Leiche-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattungsgG)
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Über Fragen zur Zulässigkeit können Fachplaner, Sachverständige oder die für das jeweilige Rechtsgebiet zuständige Fachbehörde Auskunft geben.